

Satzung für Judoclub 94 Altentreptow e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der JC'94 Altentreptow e.V. mit Sitz in Altentreptow ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- die Gesundheitsförderung und sportliche Betätigung aller Personen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.
- den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb in der Sportart Judo.
- die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den örtlichen Organen und Organisatoren, dem Kreissportbund und Fachverband.
- die Mitwirkung bei der Organisation und Koordinierung aller sportlichen Maßnahmen im Territorium.

2.1. Der JC'94 Altentreptow verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2.3. Der JC'94 ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und offen für ausländische Bürger.

§ 3

Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Bei Jugendlichen bis 16 Jahre und Kindern bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Diese entscheidet endgültig.

3.2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben finanziell oder materiell unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, die stimmberechtigt sind. Es besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft.

3.3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

...